

5. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf [...].

ZWEITER TEIL. ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR
AUF BESTIMMTEN GEBIETEN

KAPITEL I. BEFÖRDERUNG VON WAREN

Artikel 16

*Maßnahmen im Zusammenhang mit Verträgen
über die Beförderung von Waren*

Unbeschadet der Bestimmungen im ersten Teil dieses Gesetzes findet dieses Kapitel unter anderem Anwendung auf die folgenden Handlungen im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Beförderung von Waren oder in Erfüllung desselben:

- a)
 - i) Angabe der Merkzeichen, der Anzahl, der Menge oder des Gewichts der Waren;
 - ii) Deklaration der Art oder des Wertes der Waren;
 - iii) Ausstellung einer Empfangsbestätigung für Waren;
 - iv) Bestätigung der Verladung der Waren;
- b)
 - i) Notifizierung der Vertragsbedingungen;
 - ii) Anweisungen an den Beförderer;
- c)
 - i) Aufforderung zur Lieferung der Waren;
 - ii) Ermächtigung zur Freigabe der Waren;
 - iii) Benachrichtigung über den Verlust oder die Beschädigung der Waren;
- d) jede sonstige Mitteilung oder Erklärung im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages;
- e) Verpflichtung zur Lieferung der Waren an eine bezeichnete Person oder an eine Person, die ermächtigt ist, die Lieferung zu verlangen;
- f) Gewährung, Erwerb, Verzicht auf, Aufgabe, Übertragung oder Aushandlung von Rechten an Waren;
- g) Erwerb oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag.

Artikel 17

Beförderungsdokumente

1. In dem Fall, daß das Gesetz vorschreibt, daß eine der in Artikel 16 genannten Handlungen schriftlich oder mittels eines Papierdokuments vorzunehmen ist, ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 dieses Erfordernis erfüllt, wenn die Handlung durch eine oder mehr Datennachrichten vorgenommen wird.

2. Absatz 1 findet Anwendung, gleichviel, ob das darin enthaltene Erfordernis verpflichtend ist oder ob das Gesetz lediglich Folgen für den Fall vorsieht, daß die Handlung nicht

schriftlich oder mittels eines Papierdokuments vorgenommen wurde.

3. Soll ausschließlich einer bestimmten Person ein Recht eingeräumt oder von dieser eine Verpflichtung übernommen werden und ist durch Gesetz vorgeschrieben, daß der genannten Person dieses Recht oder diese Verpflichtung durch die Übermittlung oder Verwendung eines Papierdokuments zu übertragen ist, so ist dieses Erfordernis erfüllt, wenn das Recht oder die Verpflichtung durch Verwendung einer oder mehrerer Datennachrichten übertragen wird, sofern zur Gewährleistung der Einmaligkeit einer solchen Datennachricht oder solcher Datennachrichten eine zuverlässige Methode verwendet wird.

4. Für die Zwecke von Absatz 3 ist der erforderliche Zuverlässigkeitsgrad nach dem Zweck, zu dem das Recht oder die Verpflichtung übertragen wurde, und unter Berücksichtigung aller Umstände, namentlich einer diesbezüglichen Vereinbarung, zu beurteilen.

5. Werden zur Durchführung einer in Artikel 16 Buchstaben f) und g) genannten Handlung eine oder mehrere Datennachrichten verwendet, so besitzt ein zur Vornahme dieser Handlung verwendetes Papierdokument keine Gültigkeit, es sei denn, die Verwendung von Datennachrichten wurde beendet und durch die Verwendung von Papierdokumenten ersetzt. Ein unter diesen Umständen herausgegebenes Papierdokument hat eine Erklärung über eine solche Beendigung zu enthalten. Die Ersetzung von Datennachrichten durch Papierdokumente läßt die Rechte oder Pflichten der Beteiligten unberührt.

6. Findet eine Rechtsvorschrift zwingend Anwendung auf einen Vertrag zur Beförderung von Waren, der in einem Papierdokument enthalten oder durch ein Papierdokument belegt ist, so findet die Rechtsvorschrift nicht deswegen keine Anwendung auf einen solchen Vertrag, der durch eine oder mehrere Datennachrichten belegt ist, weil der Vertrag durch eine oder mehrere Datennachrichten statt durch ein Papierdokument belegt ist.

7. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf [...].

51/163. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland²⁸,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁹ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen³⁰ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

²⁸ A/51/26; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 26.*

²⁹ Resolution 22 A (I).

³⁰ Siehe Resolution 169 (II).

in der Erwägung, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

in Anbetracht des Geistes der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses, der die Beratungen des Ausschusses über Fragen, welche die Gemeinschaft der Vereinten Nationen und das Gastland berühren, geprägt hat,

mit Genugtuung über das zunehmende Interesse der Mitgliedstaaten an einer Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 65 seines Bericht²⁸ an;

2. *ist der Auffassung*, daß die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und ersucht das Gastland auch künftig alles Erforderliche zu tun, um jede Einmischung in die Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, daß die auf den Ausschußsitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen des Ausschusses, die dazu beigetragen haben, die Höhe der von Diplomaten geschuldeten Beträge zu vermindern, betont, daß die noch geschuldeten Beträge auch weiterhin eine Angelegenheit sind, die den Vereinten Nationen große Sorge bereitet, und daß die Nichtbezahlung von unbestrittenen Schulden dem Ruf der Organisation selbst schadet, und erklärt erneut, daß die Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen nicht entschuldigt oder gerechtfertigt werden kann;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuß unternimmt, um für die diplomatische Gemeinschaft erschwingliche Gesundheitsvorsorgeprogramme zu finden;

6. *fordert* das Gastland *erneut nachdrücklich auf*, die Aufhebung der Reisebeschränkungen für bestimmte Vertretungen sowie für Sekretariatsbedienstete, die Staatsangehörige bestimmter Staaten sind, zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die das Gastland am John-F.-Kennedy Flughafen im Hinblick auf die Sonderabfertigung von Angehörigen der Gemeinschaft der Vereinten Nationen ergriffen hat, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, diesbezüglich auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung dieser Verfahren sicherzustellen;

8. *fordert* das Gastland *auf*, die für das Parken von Diplomatenfahrzeugen geltenden Maßnahmen und Verfahren

zu überprüfen, um den wachsenden Bedürfnissen der diplomatischen Gemeinschaft nachzukommen, und mit dem Ausschuß darüber Konsultationen zu führen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

10. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

11. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/206. Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe

Die Generalversammlung,

eingedenk des Artikels 13 Absatz 1 a) der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 49/52 vom 9. Dezember 1994, mit der sie beschloß, daß sich der Sechste Ausschuß zu Beginn der einundfünfzigsten Tagung als Plenararbeitsgruppe konstituieren würde, um auf der Grundlage der von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfe ein Rahmenübereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe zu erarbeiten,

feststellend, daß bei der Erarbeitung des Übereinkommens gewisse Fortschritte erzielt wurden, daß die Plenararbeitsgruppe zur Erfüllung ihres Auftrags jedoch mehr Zeit benötigt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Plenararbeitsgruppe³¹;

2. *beschließt*, zur Erarbeitung des Rahmenübereinkommens über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe vom 24. März bis 4. April 1997 für einen Zeitraum von zwei Wochen eine zweite Tagung der Plenararbeitsgruppe einzuberufen;

3. *beschließt außerdem*, daß die Plenararbeitsgruppe nach Erfüllung ihres Auftrags der Generalversammlung direkt Bericht erstattet;

4. *beschließt ferner*, daß die Bestimmungen von Ziffer 5 der Resolution 49/52 weiter Anwendung finden und daß die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Arbeitsmethoden und Verfahren angewandt werden.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

³¹ A/C.6/51/L.3.